

Bekanntmachung

betreffend der Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die Stadtbus Dormagen GmbH

Die Stadt Dormagen hat beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste direkt an die Stadtbus Dormagen GmbH (SDG) zu erteilen. Sie hat zudem die Geschäftsführung der SDG auf gesellschaftsrechtlichem Weg angewiesen, die Inhalte des Beschlusses zu beachten. Die abschließende Umsetzung der Direktvergabe ist gemäß der Statuten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) erfolgt. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag trat am 03.12.2019 in Kraft.

Die Stadt Dormagen hat die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags am 18.12.2019 im EU-Amtsblatt (TED 2019/S 244-601648) einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts bekanntgemacht.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der SDG in § 6 ein ausschließliches Recht gewährt. Es ergeht daher folgender Bescheid:

Bescheid ausschließliches Recht Stadtbus Dormagen GmbH
(SDG)

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen Dienstleistungsauftrag

1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Dormagen gewährt der SDG gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.01.2020 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage 1 nachgewiesenen Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 42, 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- a. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Dormagen.
- b. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der SDG geltenden Betriebszeiten mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 30 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- c. Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die SDG vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 02.12.2029 gewährt.

2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

3. Ausnahmen des ausschließlichen Rechts

Vom ausschließlichen Recht sind folgende Verkehre ausgenommen, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- a. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die Bestandteil des jeweils gültigen Nahverkehrskonzept der Stadt Dormagen enthalten sind,

- b. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 30 Fahrgäste pro Tag und Linie,
- c. Veranstaltungsverkehre anderer Verkehrsunternehmen ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Stadt Dormagen wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. durch Fortschreibung des Nahverkehrskonzeptes oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Dormagen ist als große kreisangehörige Stadt, die an einem Verkehrsunternehmen wesentlich beteiligt ist, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) in ihrem Zuständigkeitsgebiet Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO 1370/2007) und der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung hat die Stadt Dormagen beschlossen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/07 an die SDG zu vergeben. Der Rat der Hauptausschuss hat die Vergabe des öDA in seiner Sitzung am 29.11.2019 beschlossen.

Der öDA umfasst die in der Anlage 2 benannten Linienverkehre der SDG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der von dem öDA umfassten Verkehrsleistungen der SDG in Dormagen. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Stadt Dormagen. Der räumliche Geltungsbereich des durch die Stadt Dormagen gewährten ausschließlichen Rechts ist durch das in Anlage 1 nachgewiesene Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 42 und 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) linienbezogen dargestellt.

2. Rechtslage

2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Dormagen gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Dormagen ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW). Sie trägt die Verantwortung für

Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen des PBefG beruht (ÖSPV).

Die Stadt Dormagen bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte und auf ihrem Gebiet liegende Liniennetz der SDG. Hierzu hat die Stadt Dormagen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die SDG vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anheörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Dormagen rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 und des PBefG an die SDG vergeben.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 in § 8a Abs. 3 PBefG. Diese Befugnis steht auch der Stadt Dormagen als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten und ihrem Gebiet zuzuordnenden Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Dormagen als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Dormagen hat sich aus folgenden Gründen zur Gewährung eines ausschließlichen Rechts entschieden:

Die Linienverkehre der SDG sind betrieblich, wirtschaftlich, verkehrlich und raumstrukturell integriert.

Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere eine flächendeckende Raumerschließung und eine integrierte sowie leistungsfähige Verkehrsbedienung sichergestellt und gestärkt. Durch die verkehrliche Integration kann durch entsprechende Taktung der Linien den Fahrgästen das Umsteigen zwischen den Linien erleichtert und auch eine verkehrsmittelübergreifende Anschlusssicherung gewährleistet werden.

Die betriebliche Integration ermöglicht einen zuverlässigen Betrieb durch einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert. Die Abstimmung der Anschlüsse sowohl in der Planung der Abfahrtszeiten als auch im Störungsmanagement wird vereinfacht, da dies innerhalb eines Unternehmens gehandhabt werden kann. Auch Sondersituationen wie Bedarfsspitzen können flexibel und wirtschaftlich abgedeckt werden.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der SDG zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG). Das entspricht den berechtigten Interessen der Stadt Dormagen, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten. Bei einer fehlenden

wirtschaftlichen Integration des Verkehrsnetzes besteht das Risiko, dass Verkehrsunternehmen die ertragsreichen Linien aus dem Gesamtnetz ausbrechen und eigenwirtschaftlich betreiben, während die Bedienung der zuschussbedürftigen Linien von Seiten der öffentlichen Hand sichergestellt werden müssen. Um die gem. dem öDA definierten Standards der ausreichenden Verkehrsbedienung sicherzustellen, wären folglich hohe Zahlungen seitens der öffentlichen Hand zu leisten. Durch wirtschaftliche Integration wird der Zuschussbetrag durch die Stadt Dormagen reduziert werden.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Gesamtnetz würde geschwächt werden.

Gegen dieses Risiko kann die Stadt Dormagen dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. Rosinenpickerei).

Die Stadt Dormagen hat entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der Rosinenpickerei allein ist aus Sicht der Stadt Dormagen nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der SDG gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Stadt Dormagen und macht es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen. Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 42 PBefG und § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) eindeutig bestimmt. Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung für alle Stadt- und Ortsteile. Aufgrund des Angebotsstandards der SDG ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der SDG festgelegt.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre, die auch das Stadtgebiet Dormagen tangieren, zugelassen.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Die Stadt Dormagen wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

3. Bekanntmachung

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Stadt Dormagen auf ihrer Internetseite sowie bei Bedarf in ihrem Amtsblatt bekannt gegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Dormagen, Willy-Brandt-Platz 1, 41539 Dormagen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lierenfeld

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

Anlage:

- Anlage 1: Liniennetz zur Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen sowie sonstigen Kraftfahrzeugen (§§ 2 Abs. 1 und 2, 42 und 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet), die Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Dormagen an die SDG sind
- Anlage 2: Auflistung der Linien, die Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Dormagen an die SDG sind.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts wird hiermit bekannt gemacht. Die Einsichtnahme kann innerhalb der nächsten zwei Wochen ab Bekanntmachung montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Neuen Rathaus, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.43 erfolgen. Aufgrund der Corona Pandemie ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02133/257-493 erforderlich.

Dormagen, den 25.03.2020

Lierenfeld
Bürgermeister